Inspektion G
Ein.: 25 NOV. 1936
Br. B. Nr.

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang | Berlin, den 19. November 1936 | Blatt 27

Inhalt: Besoldung unter besonderen Verhältnissen. S. 239. — Ausgleichszuschuß und Einkleidungsdarlehn für Fahnenjunker und Fähnriche. S. 239. — Warnung. S. 242. — Eignungsprüfung zum Oberfeldwebel der Truppe. S. 242. — Munitionsumbenennungen. S. 242. — Meßdreieck 34. S. 243. — Ausrüstung für Bergreitpferde. S. 243. — Meterteilung an Geschützaufsätzen. S. 244. — F. H. Gr. Stg. für l. F. H. 18. S. 244. — Veröffentlichung von Bildern über Pioniergerät. S. 244. — Dienstgradbezeichnungen bei der Kraftfahrkampftruppenschule. S. 244. — Anschalten von Feldfernsprechern an Leitungen der D. R. P. S. 244. — Rang- und Dienstverhältnisse und Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts. S. 244. — Ariernachweis der Anwärter für Heeresbeamtenstellen (Versorgungsanwärter usw.). S. 246. — Verhältnis der Wehrmachtbeamten, -Angestellten und -Arbeiter zur NSDAP. S. 246. — Beköstigungsgeld. S. 246. — Strümpfe. S. 246. — Motorenölvertrag 1933. S. 246. — Stärkenachweisungen (RH) 1935. S. 246. — Berichtigung zur A. N. (Ub) Teil 11. S. 248. — Berichtigung von Anlagen zur A. N. Heer. S. 248. — Erläuterung zum Vorblatt für K. A. N. (Heer) und A. N. (RH). S. 248. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 248. — Berichtigungen der H. Dv. 1a. S. 249. — Ausgabe von Deckblättern. S. 249. — Zeichnungen. S. 249. — Berichtigungen. S. 249.

700. Besoldung unter besonderen Verhältnissen.

Zur Behebung vorgebrachter Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die in den H. M. 1936 S. 208 Nr. 652 unter 1a bis c genannten Beträge auch bei Verbüßung von den in Ziffer 12 der H. Bes. E. B. genannten Freiheitsstrafen (Arrest und Haft) einzubehalten sind.

(H. M. 1935 S. 124 Nr. 427 Abschnitt I Ziffer 1 Abs. 5.)

Oberkommando des Heeres,
31. 10. 36. AHA/Z (III 4).

701. Ausgleichszuschuß und Einkleidungsdarlehn für Fahnenjunker und Fähnriche.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
Nr. 1152/36 Vers (Ic).

Berlin, den 19. 9. 1936.

Betr.: Ausgleichszuschuß und Einkleidungsdarlehn für Fahnenjunker (Offizier-Anwärter) und Fähnriche.

Nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen können durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile oder von diesen zu bestimmenden Dienststellen gewährt werden:

1. Ein Ausgleichszuschuß zur Besoldung im Betrage von monatlich 25 *RM* bis zur Beförderung zum Unteroffizier, bei der Kriegsmarine bis zur Beförderung zum Oberstabsmatrosen bzw. Oberstabsheizer; von monatlich 20 *RM* bis zur Beförderung zum Leutnant.

   Ein Zuschuß in obiger Höhe darf nur bewilligt werden, wenn weder der Fahnenjunker (Offizier-Anwärter) oder Fähnrich noch die Unterhaltspflichtigen Vermögen besitzen und die Einkommen- und Lohnsteuer der Unterhaltspflichtigen den Jahresbetrag von 150 *RM* nicht übersteigt.

   Zahlung: Der im voraus zahlbare Zuschuß kann auch auf Anordnung der Kommandeure monatlich in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden.

   Buchung: Beim Besoldungskapitel
   (Heer: VIII A 2, Titel 1,
   Marine: VIII B 2, Titel 1,
   Luftw.: XVI A 2, Titel 2).

2. Ein zinsloses Einkleidungsdarlehn bis zum Betrage von 150 *RM* für Fahnenjunker (Offizier-Anwärter) und von 500 *RM* für Fähnriche. Beide Darlehen zusammen dürfen jedoch 500 *RM* nicht übersteigen.

   Diese Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn weder die Fahnenjunker (Offizier-Anwärter) oder Fähnriche noch deren Unterhaltspflichtige einen Betrag von 150 *RM* oder 500 *RM* aufbringen können.

   Aus diesen Darlehen dürfen nur Kosten für militärische Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und für Wäsche, jedoch nicht für bürgerliche Kleidung, bestritten werden.

   Zahlung: Das Einkleidungsdarlehn ist bei den Kleiderkassen der Wehrmachtteile in Anspruch zu nehmen. Es wird bei diesen gutgeschrieben und von ihnen verrechnet.

   Barauszahlung findet nicht statt.

   Rückzahlung: Das Darlehn ist in monatlichen Raten von 5 *RM* bis zur Beförderung zum Fähnrich, von 10 *RM* bis zur Beförderung zum Leutnant, der Rest längstens in 18 Monaten zurückzuzahlen. Anrechnung des Reichsbekleidungszuschusses auf die Rückzahlung darf nicht verlangt werden.

von Blomberg.

Ausführungsbestimmungen.

A. Ausgleichszuschuß.

1. Die Bewilligung des Ausgleichszuschusses erfolgt durch die Regiments- und selbständigen Bataillons- usw. Kommandeure, für die Fahnenjunker und Fähnriche im Sanitäts- und Veterinärkorps durch die Kommandeure der militärärztlichen Akademie und der Heeres-Veterinärakademie.

2. Der Ausgleichszuschuß ist durch die Unterhaltspflichtigen oder durch die Fahnenjunker oder Fähnriche bei den in Ziffer 1 bezeichneten Kommandeuren zu beantragen.

Solange sich Fahnenjunker im Sanitäts- und Veterinärkorps in der Waffenausbildung befinden, sind die Anträge an die Truppenkommandeure zu richten, die sie an den Kommandeur der militärärztlichen Akademie bzw. den Kommandeur der Heeres-Veterinärakademie weiterleiten.

3. Die Anträge müssen den für die Bewilligung des Zuschusses erforderlichen Nachweis enthalten. Es sind beizufügen:

a) der letzte Einkommensteuerbescheid oder eine beglaubigte Abschrift hiervon (bei den zur Steuer Veranlagten mit Einkommen über 8000 *RM* usw.) oder

eine Bescheinigung des Finanzamts über die Höhe der Einkommen- und Vermögensteuer (bei den nicht zur Steuer Veranlagten).

b) eine dienstliche Meldung des Fahnenjunkers oder Fähnrichs, daß er selbst Vermögen nicht besitzt und neben seinen dienstlichen Gebührnissen kein Einkommen hat. Bei vorhandenem Vermögen oder Einkommen ist die Vorlage der Steuerbelege wie zu a) erforderlich.

4. Der Ausgleichszuschuß wird vom 1. des Monats ab zahlbar, in dem die Bewilligung ausgesprochen ist. Der niedrigere Satz des Ausgleichszuschusses wird bei der Beförderung zum Unteroffizier mit dem Zahlungsbeginn der Unteroffizierbesoldung gewährt.

5. Bei Versetzung und beim Versetzungskommando eines Fahnenjunkers oder Fähnrichs ist der zugebilligte Ausgleichszuschuß in den Überweisungspapieren besonders ersichtlich zu machen.

6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Ausgleichszuschusses besteht nicht.

7. Scheidet ein Fahnenjunker oder Fähnrich aus der Offizieranwärterlaufbahn aus, so erlischt die Gewährung des Ausgleichszuschusses mit Ende des Monats, in dem das Ausscheiden stattfindet.

8. Der Ausgleichszuschuß ist steuerpflichtig. Er unterliegt den Gehaltskürzungsverordnungen, soweit die Besoldung diesen Kürzungen unterworfen ist. Bei Berechnung der Zehrzulage ist er zu berücksichtigen.

9. Über die bewilligten Ausgleichszuschüsse ist von den Generalkommandos (Kommando der Panzertruppen) dem Oberkommando des Heeres (Allg) zum 1. 4. 1937 eine Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 1 einzusenden. Vom 1. 1. 1938 ab hat die Vorlage der Zusammenstellung halbjährlich zu erfolgen, und zwar zum 1. 1. und 1. 7. j. J. Die Truppenteile usw. legen die Nachweisungen 14 Tage vor den genannten Fristen dem Generalkommando (Kommando der Panzertruppen) auf dem Dienstwege vor (die militärärztliche Akademie und die Heeres-Veterinärakademie dem Generalkommando des III. bzw. XI. Armeekorps).

Anlage 1

B. Zinsloses Einkleidungsdarlehn.

1. Die Bewilligung des zinslosen Einkleidungsdarlehns erfolgt durch die unter Abschnitt A Ziff. 1 bezeichneten Kommandeure.

2. Stellung der Anträge wie zu Abschnitt A Ziff. 2.

3. Den Anträgen sind die gleichen Unterlagen, wie unter Abschnitt A Ziff. 3 gefordert, beizufügen, soweit diese nicht bereits mit einem Antrage auf Gewährung des Ausgleichszuschusses vorgelegt sind.

4. An die nur für die Zubilligung des Ausgleichszuschusses geltende Bestimmung, daß die Einkommen- und Lohnsteuer der Unterhaltspflichtigen den Jahresbetrag von 150 *RM* nicht übersteigen darf, ist die Gewährung des zinslosen Einkleidungsdarlehns nicht gebunden. Die Kommandeure haben die Anträge daraufhin zu prüfen, ob auf Grund der Unterlagen weder die Fahnenjunker oder Fähnriche noch deren Unterhaltspflichtige einen Betrag von 150 *RM* oder 500 *RM* aufbringen können.

Bestehen in einzelnen Fällen Zweifel darüber, ob den Anträgen auf Gewährung der Einkleidungsdarlehen stattzugeben ist, so sind die Anträge mit allen Unterlagen dem Oberkommando des Heeres zur Entscheidung vorzulegen.

5. Die Gewährung der Einkleidungsdarlehen (Eröffnung der Darlehnskonten) ist durch die Kommandeure bei der Heereskleiderkasse nach dem Muster der Anlage 2 zu beantragen. Der Antrag ist bei Beförderung zum Fähnrich für das zusätzliche Darlehn (bis zur Höhe von 500 *RM*) zu wiederholen.

Anlage 2

Den Anträgen an die Heereskleiderkasse ist eine Verpflichtungserklärung des Fahnenjunkers oder Fähnrichs gemäß Anlage 3 beizufügen.

Anlage 3

Bei Minderjährigen ist die Erklärung auch vom Vater (oder Vormund) als gesetzlicher Vertreter zu unterzeichnen.

6. Mit der Eröffnung des Darlehnskontos werden die betreffenden Fahnenjunker und Fähnriche freiwillige Mitglieder der Heereskleiderkasse, soweit sie dieser nicht bereits vorher beigetreten sind.

7. Scheidet der Fahnenjunker oder Fähnrich aus dem Heeresdienste aus, so ist die Restschuld an die Heereskleiderkasse in einer Summe abzuführen.

Oberkommando des Heeres,

6. 11. 36. AHA/Allg H (I).

Anlage 1.

Generalkommando ..... A. K.

....., den .....
(Standort) (Datum)

Nachweisung

der bewilligten Ausgleichszuschüsse für Fahnenjunker und Fähnriche.

(H. M. 1936 Seite 239/240 Nr. 701)

Lfde. Nr.	Truppenteil	Dienstgrad des Fahnenjunkers oder Fähnrichs	Name	Bewilligter Betrag RM	Zeitpunkt, von dem ab die Bewilligung erfolgt ist
		A. Truppe.			
		B. Sanitätskorps.			
		C. Veterinärkorps			

Anmerkung: Die Nachweisungen haben die Bewilligungen zu umfassen, die seit der zuletzt vorgelegten Nachweisung ausgesprochen sind.

Anlage 2.

....., den .....
(Standort) (Datum)

Antrag auf Einkleidungsdarlehn.

Für den Fahnenjunker / Fähnrich ..... (Vor- und Zuname)

beantrage ich gemäß H. M. 1936 S. 239/240 Nr. 701 die Gewährung eines zinslosen Einkleidungsdarlehns in Höhe von

..... RM

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehns sind von mir geprüft. Der Fahnenjunker / Fähnrich ist über die vorgeschriebene Tilgung und die Verwendung des Darlehns gemäß o. a. Verfügung unterrichtet.

Die Verpflichtungserklärung des Fahnenjunkers / Fähnrichs liegt bei.

.....
(Unterschrift)

Dienstsiegel.

.....
(Dienstgrad)

An die
Heeres-Kleiderkasse
Berlin W 62
Budapester Straße 28

Anlage 3.

Verpflichtungserklärung.

Ich verpflichte mich, das mir gewährte zinslose Einkleidungsdarlehn von

..... *RM*

in monatlichen Raten von

5 *RM* bis zur Beförderung zum Fähnrich,

10 » bis zur Beförderung zum Leutnant und den Rest anschließend in gleichen Raten bis zu 18 Monaten zurückzuzahlen.

Es ist mir bekannt, daß die Anrechnung der Reichsbekleidungsentschädigung (Reichszuschuß) auf die Raten nicht erfolgen kann.

Sollte ich vor restloser Tilgung des Einkleidungsdarlehns aus dem Heere ausscheiden, so verpflichte ich mich, den Darlehnsrest an die Heeres-Kleiderkasse in einer Summe abzuführen.

..... (Standort), den ..... (Datum)

..... (Unterschrift des Fahnenjunkers oder Fähnrichs)

..... (Bei Minderjährigen auch Unterschrift des Vaters oder gesetzlichen Vertreters)

An die
Heeres-Kleiderkasse
Berlin W 62
Budapester Straße 28

702. Warnung.

Durch einen Ernst Neß, Nowawes b. Potsdam, Friedrich-Kirch-Platz 17, wird im Auftrage der Buchhandlung »Artibus et Literis«, Nowawes, ein Buch »Hohe Schule der Musik« auf Abzahlung an Soldaten zum Kauf angeboten.

Da die Soldaten durch den hohen Preis dieses Angebotes zum Schuldenmachen verleitet werden, ist vor dem Ankauf zu warnen.

Oberkommando des Heeres,
11. 11. 36. Allg H (IVa).

703. Eignungsprüfung zum Oberfeldwebel der Truppe.

Der Erlaß in den H. M. 1935 S. 115 Nr. 399 wird bis zum 30. 9. 37 verlängert. Es dürfen also bis zu diesem Zeitpunkt bei Mangel an geeigneten Unteroffizieren mit Einverständnis des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines Regiments oder selbständigen Verbandes auch Unteroffiziere mit mindestens 4jähriger Gesamtdienstzeit im 1. Unteroffizierdienstjahr zur Teilnahme an der Eignungsprüfung zum Oberfeldwebel der Truppe zugelassen werden.

Oberkommando des Heeres,
12. 11. 36. AHA/Allg H (IVb).

704. Munitionsumbenennungen.

In Verfolg der Umbenennung der l. M. W. 18 und Tak gem. H. M. 1936, S. 123, Nr. 431 wird die Munition und deren Teile für diese Geschütze wie folgt umbenannt:

Alte Benennung	Neue Benennung
l. Spr. M. 18	7,5 cm Jgr. 18
Sprengladung d. l. Spr. M. 18	Sprengladung d. 7,5 cm Jgr. 18
Ausstoßladung f. l. Spr. M. 18	Ausstoßladung d. 7,5 cm Jgr. 18
l. W. M. Z. 23 n/A.	l. Jgr. Z. 23 n/A.
l. W. M. Z. 23	l. Jgr. Z. 23
Zündererſatzſtücke l. W. M. Z. 23 n/A.	Zündererſatzſtücke l. Jgr. Z. 23 n/A.
Hülsenkartusche d. l. M. W. 18	Hülsenkartusche d. l. J. G. 18
Kartuschdeckel d. l. M. W. 18	Kartuschdeckel d. l. J. G. 18
Kartuschhülse 6341	Kartuschhülse (6341) d. l. J. G. 18
» 6341 St.	Kartuschhülse (6341 St.) d. l. J. G. 18
Kartuschrahmen d. l. M. W. 18	Kartuschrahmen d. l. J. G. 18
Munitionskorb d. l. M. W. 18	Munitionskorb d. l. J. G. 18
l. Spr. M. 18 (üb.)	7,5 cm Jgr. 18 (üb.)
Übungszündladung f. l. Spr. M. 18 (üb.)	Übungszündladung f. 7,5 cm Jgr. 18 (üb.)
Manöverkartuschkasten f. l. M. W. 18 und Tak	Manöverkartuschkasten d. l. J. G. 18 und Pak

Alte Benennungen	Neue Benennungen
Ex. l. Spr. M. 18	Ex. 7,5 cm Jgr. 18
Ex. Hülsenkartusche d. l. M. W. 18	Ex. Hülsenkartusche d. l. J. G. 18
Ex. Kartuschrahmen d. l. M. W. 18	Ex. Kartuschrahmen d. l. J. G. 18
Ex. Mun. Korb d. l. M. W. 18	Ex. Mun. Korb d. l. J. G. 18
Hemmplatten f. l. Spr. M. 18	7,5 cm Hemmplatten M 50 × 3
3,7 cm Tak Gr. Patr.	3,7 cm Pzgr. Patr.
Granate 1050	3,7 cm Pzgr.
Sprengladung 3802	Sprengladung d. 3,7 cm Pzgr.
Bodenzünder 5103	Bodenzünder (5103) d. 3,7 cm Pzgr.
Lichtspurhülse 3401	Lichtspurhülse Nr. 1
Granate 1005	3,7 cm Pzgr. (A)
Sprengladung 3801	Sprengladung d. 3,7 cm Pzgr. (A)
Bodenzünder 5101	Bodenzünder (5101) d. 3,7 cm Pzgr. (A)
Patronenhülse 6331	Patronenhülse (6331) d. 3,7 cm Pak
Patronenhülse 6331 *)	Patronenhülse (6331 *) d. 3,7 cm Pak
» 6331 St.	Patronenhülse (6331 St.) d. 3,7 cm Pak
» 6331/67	Patronenhülse (6331/67) d. 3,7 cm Pak
luftdichter Patronenkasten 4521	luftdichter Patronenkasten f. 3,7 cm Pzgr. Patr.
3,7 cm Tak Gr. Patr. (Üb.)	3,7 cm Pzgr. Patr. (Üb.)
Granate 1180	3,7 cm Pzgr. (Üb.)
Zünderersatzstück 5104	Zünderersatzstück f. 3,7 cm Pzgr
Ex. Tak Gr. Patr.	Ex. Pzgr. Patr.
Ex. Patronenkorb f. d. 3,7 cm Tak (einschl. Tragetasche)	Ex. Patronenkorb d. 3,7 cm Pak (einschl. Tragetasche)
Munitionsanhänger	Munitions-Anhängeschild
Gewichtsklassenanhänger	Gewichtsklassen-Anhängeschild

Außerdem erhalten alle Munitionsteile, die den Zusatz führten »für l. M. W. 18« oder »für 3,7 cm Tak« wie z. B. Anschießgeschosse f. l. M. W. 18, Anschießgeschosse (Knüppel) f. 3,7 cm Tak usw. die umgeänderten Benennungen »für l. J. G. 18« oder »für 3,7 cm Pak«.

H. M. 1936 S. 123 Nr. 431 Ziff. 5 gilt für vorstehende Umbenennungen sinngemäß.

Soweit Munitionsteile die alten Benennungen eingeschlagen, aufgestempelt usw. tragen, z. B. »l. W. M. Z. 23 n/A« werden diese Benennungen nicht beseitigt.

Zur Vermeidung von Irrtümern sind die alten Inhaltszettel auf den Packgefäßen zu belassen, aber die Kästen mit einem Beizettel zu versehen, der z. B. bei den Kästen mit l. W. M. Z. 23 n/A. den Aufdruck

»Neue Benennung: l. Jgr. Z. 23 n/A «

tragen muß.

Hierdurch bleibt gewährleistet, daß dem Verwaltungspersonal keine Fehler unterlaufen, solange die bei den eingepackten Munitionsteilen eingeprägten oder aufgestempelten Benennungen anders lauten als die Beschriftung der äußeren Inhaltszettel der Packgefäße.

Oberkommando des Heeres,

29. 10. 36, AHA/In 2 (III).

---

705. Meßdreieck 34.

1. Eingeführt wird das

Meßdreieck 34 mit Behälter.

Stoffgliederung: Ziffer 27, Gerätklasse: J.

2. Das Meßdreieck 34 tritt im Ersatzwege an die Stelle des

M. G. Meßdreiecks sowie des

Minenwerfermeßgeräts.

Abgabe an die Truppen erfolgt nach besonderer Regelung vom Januar 1937 ab.

Beschreibung des Meßdreiecks 34 ist in H. Dv. 448/3 vom 26. 3. 36 S. 49 ff. enthalten.

Oberkommando des Heeres,

12. 11. 36. AHA/In 2 (VI).

---

706. Ausrüstung für Bergreitpferde.

1. Zur Ausrüstung eines Bergreitpferdes bei den Gebirgstruppen treten künftig zu dem Armeesattel das Vorderzeug, das Hinterzeug und der Umgang des Tragesattels 23 hinzu. Ferner 1 Paar Zwischenstücke zur Verbindung des Brustblattes und des Umganges.

Das bisher in den K. A. N. der Gebirgseinheiten vorgesehene Vorderzeug H 16 198 für Armeesattel 25 fällt für Bergreitpferde fort.

Berichtigung der K. A. N. erfolgt gelegentlich ihrer Neubearbeitung.

2. Das Vorderzeug ist mit seinen Trageriemen in halbrunde Ringe einzuschnallen, die in die 3eckigen Ringe für den Aufhängeriemen des Armeesattels an beiden Seiten des Vorderzwiesels durch eine Lederkappe einzunähen sind.

3. Die Schnallstrippen des Brustblattes und des Umganges sind in die halbrunden Ringe der Zwischenstücke einzuschnallen. Die Schnallenteile des Sattelgurtes werden durch die offenen Teile der Zwischenstücke hindurch gezogen und wie bisher an die Sattelgurtstrippen befestigt. Die mittleren Sattelgurtstrippen dienen zur Aufnahme der Schnallstößel der Zwischenstücke.

4. Die Schnallstrippen des Umganges zum Tragesattel 23 müssen nach der Zeichnung 46 C 2508 = 735 mm lang sein. Für Bergreitpferde können nur Umgänge mit Schnallstrippen von dieser Länge verwendet werden.

Falls bei der Truppe ältere Umgänge mit kürzeren Schnallstrippen vorhanden sind, müssen diese nach den Maßen der neuen Zeichnung verlängert werden.

5. Zeichnungen mit Anleitung für die Änderung nach 2. und 3. werden noch herausgegeben.

Oberkommando des Heeres,

5. 11. 36. AHA/In 3 (VI c).

---

707. Meterteilung an Geschützaufsätzen.

In den neuen Schußtafeln ist schon durchweg der Hinweis auf die Meterteilung des Aufsatzes aufgenommen. Die Meterteilung ist zum Teil noch nicht angebracht, sondern wird erst im Laufe des Jahres 1936/37 eingraviert.

Besondere Anträge erübrigen sich.

Oberkommando des Heeres,
29. 10. 36. AHA/In 4 (III a).

708. F. H. Gr. Stg. für l. F. H. 18.

Bezug: 5950/36 O. K. H. (AHA/In 4 II) vom 12. 10. 36.

Für die Schießübungen 1936/37 werden keine F. H. Gr. Stg. für Schießen aus l. F. H. 18 ausgegeben. Auf Seite 1 der Anlage 1 des Bezugserlasses ist in der Spalte »Art der Geschosse« bei l. F. H. 18 zu streichen:

»oder F. H. Gr. Stg.«.

Oberkommando des Heeres,
11. 11. 36. AHA/In 4 (II).

709. Veröffentlichung von Bildern über Pioniergerät.

1. Vorbereitete Minen.

Das nicht dienstliche Photographieren von vorbereiteten Minen jeder Art (auch von Übungsminen) ist verboten.

Aufnahmen aus dienstlichen Gründen dürfen nur im Auftrage eines Pionier-Führers, der mindestens im Range eines Batls. Kdrs. steht, angefertigt werden. Der hierzu den Auftrag Erteilende ist für die Kontrolle sowie die gesicherte Aufbewahrung des Platten- bzw. Filmmaterials und der Abzüge verantwortlich. Die Veröffentlichung solcher Aufnahmen in der Presse ist verboten.

Bezüglich Vorbeugung vor Geräteverlusten wird auf D 514/1, Teil 1, Ziff. 174 verwiesen.

2. Brückengerät B.

Das nicht dienstliche Photographieren des Brückengeräts B ist nur gestattet, wenn es aus einer solchen Entfernung geschieht, daß Einzelheiten des Geräts nicht erkennbar sind. Derartige Aufnahmen dürfen auch in der Presse veröffentlicht werden.

Für Aufnahmen des Brückengeräts B, die Einzelheiten erkennen lassen, gilt vorstehende Ziff. 1, Abs. 2.

3. Im Versuch befindliches Pioniergerät, Versuchsobjekte, auf den Pionier-Übungs-Plätzen.

Das nicht dienstliche Photographieren von Pioniergerät aller Art, das sich im Versuch bei den Pi. Lehr- u. Vers.-Batlen., bzw. im Truppenversuch bei anderen Einheiten befindet, sowie das nicht dienstliche Photographieren von Versuchsobjekten auf den Pionier-Übungs-Plätzen ist verboten.

Für dienstliches Photographieren gilt vorstehende Ziff. 1, Abs. 2.

Oberkommando des Heeres,
2. 11. 36. AHA/In 5 (III).

710. Dienstgradbezeichnungen bei der Kraftfahrkampftruppenschule.

Die Mannschaften der Kraftfahrkampftruppenschule führen die folgenden Dienstgradbezeichnungen:

Stab und Wirtschaftsgruppe der Kraftfahrkampftruppenschule, Taktische Lehrgänge, Technische Lehrgänge. Kraftfahrkampftruppen-Lehrabteilung: Kraftradschützenlehrkompanie, Panzerabwehrlehrkompanie. Kraftfahrkampftruppen-Versuchsabteilung: Stab, Kraftfahrkampftruppen-Versuchskompanie, Kraftfahrkampftruppen-Ausbildungskompanie.	Schütze, Oberschütze, Gefreiter usw.
Kraftfahrkampftruppen-Lehrabteilung: Stab, Panzerspählehrkompanie, Panzerlehrkompanie. Schießlehrgänge: Stab, Panzerschießlehrkompanie.	Panzerschütze, Panzerobergefreiter, Gefreiter usw.

Oberkommando des Heeres,
4. 11. 36. AHA/In 6 (IIb).

711. Anschalten von Feldfernsprechern an Leitungen der D. R. P.

Das Reichspostzentralamt hat die Maßnahmen zum Schutz der Pupinspulen und Krarupwicklungen gegen zu starke Ströme überprüft und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Bei Anschaltung von Feldfernsprechern dürfen nicht mehr als 7 Apparate gleichzeitig an eine Pupin- oder Krarupleitung in Sp-Schaltung angeschlossen werden.

Das Anschalten von mehr als 7 Feldfernsprechern an eine der Deutschen Reichspost gehörige Pupin- oder Krarupleitung in Sp-Schaltung ist deshalb verboten.

Oberkommando des Heeres,
3. 11. 36. AHA/In 7 (Ic).

712. Rang- und Dienstverhältnisse und Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts.

(R. K. Min. vom 14. 10. 36 Nr. $\frac{25\,g\,14\,V\,1\,[I\,1].)}{14861/36}$

Auf Grund der mir in Ziffer 8 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Rang- und Dienstverhältnisse sowie Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — vom 22. 12. 1934 erteilten Ermächtigung bestimme ich folgendes:

I. Die Rang- und Dienstverhältnisse und das Tragen von Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts regeln sich sinngemäß nach der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 22. 12. 1934 und nach meinem Erlaß vom 22. 12. 1934 V 1 (I 1) — H. M. 1935 S. 1 ff. —.

Ergänzende Bestimmungen:

1. Die Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts werden hinsichtlich des Tragens von Uniform in 2 Gruppen gegliedert, und zwar:
   a) in Beamte, die zum dauernden Tragen von Uniform verpflichtet sind,
   b) in Beamte, die keine Uniform haben.
2. Es zählen zu den Beamten:
   zu a): Der Oberreichskriegsanwalt,
   die Senatspräsidenten,
   die Reichskriegsgerichtsräte,
   die Reichskriegsanwälte,
   die Amtsräte,
   die Reichskriegsgerichtsoberinspektoren,
   die Reichskriegsgerichtssekretäre,
   der Oberbotenmeister,
   die Reichskriegsgerichtswachtmeister;
   zu b): Der Maschinist.
3. Die Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts tragen die Uniform der Justizverwaltung des Wehrmachtteils, dem sie bis zu ihrer Übernahme in das Reichskriegsgericht angehört haben oder aus dem sie hervorgegangen sind. Wird ein Beamter übernommen, der nicht schon Wehrmachtbeamter war, so bestimme ich die Uniform des Wehrmachtteils, die anzulegen ist.
4. Der militärische Rang und die anzulegenden Dienstgradabzeichen der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts sind aus der Anlage zu ersehen.
5. Aussehen sowie Tragen von Uniform und die Geldabfindung hierfür richten sich nach den für die Justizbeamten der Wehrmachtteile geltenden Bestimmungen mit der Abweichung, daß die Wehrmachtbeamten — Heer — des Reichskriegsgerichts als Waffennebenfarbe »bordorot« tragen und daß auf den Schulterstücken »H V« wegfällt. Welches Abzeichen von den Wehrmachtbeamten — Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe — des Reichskriegsgerichts auf den Schulterstücken zu tragen sein wird, bleibt späterer Regelung vorbehalten. Die Wehrmachtteile und der Präsident des Reichskriegsgerichts werden hierbei beteiligt.
6. Ziffer 4 Abs. 2, 6 und 7 der VO. vom 22. 12. 1934 und Ziffer 1 und 5 des Erlasses vom 22. 12. 1934 — H. M. 1935 S. 1 ff. — gelten entsprechend.

Vorstehender Erlaß wird als Ergänzung zu H. M. 1935 S. 1 Nr. 1 und S. 31 Nr. 104 bekanntgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

31. 10. 36. V 1 (I 1).

Anlage

Rangverhältnis und Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts.

lfde Nr.	Amtsbezeichnung	Wehrmachtteil	Militärischer Rang wie ein	Dienstgradabzeichen
1.	Oberreichskriegsanwalt, Senatspräsidenten	Heer	Generalleutnant	V. O. v. 22. 12. 1934, Anlage 1, Spalte 1 (H. M. 1935 S. 3, 4)
		Kriegsmarine	Vizeadmiral	M. Bekl. A. Best., M. Dv., Nr. 260, S. 74, Spalte 1
		Luftwaffe	Generalleutnant	L. A. O. — L. Dv. 422, S. 101, Ziff. 72, 76 und 77
2.	Reichskriegsgerichtsräte, Reichskriegsanwälte	Heer	Generalmajor	wie lfde. Nr. 1, aber Spalte 2
		Kriegsmarine	Konteradmiral	wie lfde. Nr. 1, aber Spalte 2
		Luftwaffe	Generalmajor	wie lfde. Nr. 1
3.	Amtsräte	Heer	Major	wie lfde. Nr. 1, aber Spalte 5
		Kriegsmarine	Korvettenkapitän	wie lfde. Nr. 1, aber Spalte 5
		Luftwaffe	Major	wie lfde. Nr. 1
4.	Reichskriegsgerichtsoberinspektoren	Heer	Hauptmann	wie lfde. Nr. 1, aber Spalte 6
		Kriegsmarine	Kapitänleutnant	wie lfde. Nr. 1, aber Spalte 6
		Luftwaffe	Hauptmann	wie lfde. Nr. 1
5.	Reichskriegsgerichtssekretäre	Heer	Leutnant	wie lfde. Nr. 1, aber Spalte 8
		Kriegsmarine	Leutnant z. S.	wie lfde. Nr. 1, aber Spalte 8
		Luftwaffe	Leutnant	wie lfde. Nr. 1
6.	Oberbotenmeister	Heer	Oberfeldwebel	wie lfde. Nr. 1, aber Spalte 9
		Kriegsmarine	Oberfeldwebel	wie lfde. Nr. 1, aber Spalte 9
		Luftwaffe	Oberfeldwebel	wie lfde. Nr. 1
7.	Reichskriegsgerichtswachtmeister	Heer	Feldwebel	wie lfde. Nr. 1, aber Spalte 10
		Kriegsmarine	Feldwebel	wie lfde. Nr. 1, aber Spalte 10
		Luftwaffe	Feldwebel	wie lfde. Nr. 1

713. Ariernachweis der Anwärter für Heeresbeamtenstellen (Versorgungsanwärter usw.) *).

In dem Erlaß des R. K. Min. vom 23. 12. 35 Nr. 6553/35 J (Ic), II. Ang. (bekanntgegeben in H. M. 1936 S. 12 Nr. 40 I) ist in Ziff. 2 festgelegt, in welcher Weise der Nachweis der arischen Abstammung für Wehrmachtangehörige zu erbringen ist. In Ziff. 3 ist angeordnet, daß alle Ariernachweise der Wehrmacht in Zukunft im Sinne dieser Verfügung zu führen sind.

Mit Rücksicht hierauf und im Interesse der Geschäftsvereinfachung ist bei der Übernahme von Soldaten und Versorgungsanwärtern in Heeresbeamtenlaufbahnen von der Forderung der nochmaligen urkundlichen Führung des Ariernachweises auf Grund des § 1a RBG. abzusehen. Es genügt vielmehr, wenn der Einzuberufende durch Vorlage einer Bescheinigung des letzten Truppenkommandeurs bestätigt, daß er den Nachweis der arischen Abstammung nach Maßgabe der eingangs erwähnten Verfügung des R. K. Min. bereits als Soldat erbracht hat.

In gleicher Weise ist hinsichtlich des arischen Nachweises der Ehefrauen zu verfahren. — Vgl. die III. Ang. des eingangs erwähnten Erlasses — H. M. 1936 S. 12 Nr. 40 II. —

In den Einberufungsschreiben des OKH. wird künftig dieser Bestimmung Rechnung getragen werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 11. 36. V 1 (I 1).

---

714. Verhältnis der Wehrmachtbeamten, -Angestellten und -Arbeiter zur NSDAP.

Zufolge Verfügung des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 26. 10. 1936 Nr. 6711/36 J (IV b) ist in seiner Verfügung vom 10. 9. 1935 Nr. 4880/35 J (IV b) (H. M. 1935 S. 131/32 Nr. 457) im Abs. 1) in Zeile 6 und 7 von oben in der Klammer zu streichen:

»des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 11. 36. V 1 (I 1).

---

715. Beköstigungsgeld.

Die W. V. VI hat das niedrige Beköstigungsgeld für den Standort Iserlohn ab 16. 10. 36 auf 1 *RM* festgesetzt.

H. M. 1936 S. 126 Nr. 439 ist entsprechend zu berichtigen.

Oberkommando des Heeres,
30. 10. 36. V 3 (II b).

---

*) Der Begriff »arisch« im Sinne des § 2 des Reichsbürgergesetzes v. 15. 9. 35 ist als Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blute auszulegen.

716. Strümpfe.

Zur Streckung der Wollvorräte wird der Schaft der Strümpfe aus 50% Schweißwolle und 50% Mohairwolle hergestellt.

Die Ausgabe eines Deckblattes zur H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 40 bleibt vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,
3. 11. 36. V 5 (III a).

---

717. Motorenölvertrag 1933

(verlängert bis auf weiteres).

In den H. M. 1936 S. 128 Nr. 443 — Aufnahme der Firma Reichsverband des deutschen Mineralölhandels e. V. in Berlin-Britz — sind in der Anlage 2 (Preisblatt) die Preise mit Wirkung ab 1. 11. 36 wie folgt zu ändern:

zu a) von 70 *RM* in 63 *RM*,
» b) » 68 » » 61 » .

Oberkommando des Heeres,
13. 11. 36. Wa B 6.

---

718. Stärkenachweisungen (RH) 1935.

A. Es werden ausgegeben:

1. Zu Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe):

   Neudruck der St. N. (RH) Nr. 0 21 (Lw) für einen Landwehrkommandeur, Teile A, B und C. Die Teile sind gegen die bisherigen Seiten 20, 24 und 17 auszuwechseln, die alten Seiten zu vernichten.

   Das in der neuen St. N. für Lw. Kdr. ausgebrachte Personal für ein »Übungslager« ist bis zur Aufstellung der entsprechenden Lw. Kdre auch für das Kdo. Inf. Div. 32, die Heeresdienststellen 3, 5, 6, 7, 9 und 10, die Festungskommandanturen Küstrin, Breslau und Glogau, die Standortkommandantur Hamburg sowie die Wehrersatzinspektion Hannover zuständig. Es tritt ferner zusätzlich zur Planstärke der Festungskommandanturen Lötzen und Glogau.

2. Zu Heft 2 (Infanterie):

   St. N. (RH) 1935 Nr. 0 293, Teil C, für eine »Sonderabteilung«. Das Blatt ist in das Heft 2 einzufügen, das Inhaltsverzeichnis zu ergänzen.

3. Zu Heft 13 (Tr. Üb. Pl. und Schießpl.-Kdtren):

   St. N. (RH) 1935 Nr. 0 11098, Teile A, B und C für die

   »Kdtr. Schießpl. Rügenwalde«.

   Die Teile sind in das Heft 13 einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis ist zu ergänzen.

B. I. Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe):

1. Teil A, Seite 2, Nr. 0 12 (Gen. Kdo.), streiche in der Fußnote 3 die Worte »und XII. A. K.« sowie »bzw. Frankfurt (Main)«.

   Seite 6, Nr. 0 21 (Kdo. Inf. Div. [R]), füge in der Fußnote 3 hinter »10« hinzu: »15«.

2. Teil B, Seite 2, Nr. 0 12 (Gen. Kdo.), streiche in der Fußnote die Worte »und XII. A. K.« sowie »bzw. Frankfurt (Main)« und »Je«.

Seite 3, Nr. 0 12 (Gen. Kdo.), ändere die Fußnote 1 wie folgt:

»1. Außerdem treten hinzu:

Bei Gen. Kdo. V. und VI. A. K. je 2 Beamte des Festungspionierdienstes.

Bei Gen. Kdo. IX. und XII. A. K. je 1 Beamter des Festungspionierdienstes.

Seite 7, Nr. 0 21 (Kdo. Inf. Div. [R]), füge in der Fußnote 3 hinter »10« hinzu: »**15**«.

3. Teil C, Seite 1, Nr. 0 11 (Gru. Kdo.), füge als Zeile bb ein:

	V	VI	VII«
»Werkmeister (N)		1[2])	

(Spalte 5 bis 7).

Buchung bei Kap. VIII A 4 Tit. 4.
(Nur bei Gru. Kdo. 1:)

Seite 2, Nr. 0 12 (Gen. Kdo.), streiche in der Fußnote 2 die Worte »und XII. A. K.« sowie »bzw. Frankfurt (Main)« und »je«.

Seite 5, Nr. 0 21 (Kdo. Inf. Div. [R]), füge in der Fußnote 2 hinter »10« hinzu: »**15**«.

II. Heft 7 (Nachr. Truppe):

Teil C, Seite 14, Nr. 0 951, Zeile o, Spalte 12, ändere die Zahl »[1]) 6« in: »[1]) **10**«.

III. Heft 11 (Lehr- und Versuchseinheiten), Teil A:

1. Seite 45a, Nr. 0 101007 (Stb. Kf. Kpftr. Vers. Abt.), ändere die Zeile b in:

»Stabsoffiziere (E) oder Hauptleute (E) ... 2« (Spalte 4).

Die Summenzahl der Spalte 4 ist in »**2**« zu berichtigen.

2. Seite 54, Nr. 0 101205 (Fahrnachschb. Lehrwd.),

Zeile g, Spalte 10, streiche die Zahl »94« und setze dafür: »**40**«;

Spalte 11, streiche die Zahl »2« und setze dafür: »**56**[2])«.

Als weitere Fußnote füge hinzu:
»Zu 2) Darunter 10 schwerste Pferde.«

Die Summenzahlen der Spalten 10 und 11 sind zu berichtigen.

IV. Heft 12 (Heeresdienststellen, Festungs- und Standortkdtren), Teil A:

Seite 1, Nr. 0 11001 (H. D. St. 1), Zeile c, füge in Spalte 2 hinzu: »2 Adjutanten für Ausbildungsleiter (G)« und ändere in Spalte 4 die Zahl »3« in »**5**«. Die Summenzahl ist zu berichtigen.

Seite 2, Nr. 0 11002 (H. D. St. 2), Zeile c, füge in Spalte 2 hinzu: »2 Adjutanten für Ausbildungsleiter (G)« und ändere in Spalte 4 die Zahl »4« in »**6**«. Die Summenzahl ist zu berichtigen.

Seite 3, Nr. 0 11003 (H. D. St. 3), Zeile c, Spalte 2, streiche »[Ausbildungsleiter (G)]« und setze dafür:

»davon: 4 Ausbildungsleiter (G),
2 Adjutanten für Ausbildungsleiter (G)«.

In Spalte 4 ändere die Zahl »4« in »**6**«. Die Summenzahl ist zu berichtigen.

Seite 4, Nr. 0 11004 (H. D. St. 4), Änderung wie auf Seite 3.

Seite 5, Nr. 0 11005 (H. D. St. 5), Zeile c, Spalte 2, streiche »[Ausbildungsleiter (G)]« und setze dafür:

»davon: 5 Ausbildungsleiter (G),
2 Adjutanten für Ausbildungsleiter (G)«.

In Spalte 4 ändere die Zahl »5« in »**7**«. Die Summenzahl ist zu berichtigen.

Seite 6, Nr. 0 11006 (H. D. St. 6), Zeile c, füge in Spalte 2 hinzu: »2 Adjutanten für Ausbildungsleiter (G)« und ändere in Spalte 4 die Zahl »4« in »**6**«. Die Summenzahl ist zu berichtigen.

Seite 9, Nr. 0 11009 (H. D. St. 9), Zeile c, füge in Spalte 2 hinzu: »3 Adjutanten für Ausbildungsleiter (G)« und ändere in Spalte 4 die Zahl »7« in »**10**«. Die Summenzahl ist zu berichtigen.

Seite 10, Nr. 0 11010 (H. D. St. 10), Zeile c, Spalte 2, streiche »[Ausbildungsleiter (G)]« und setze dafür:

»davon: 5 Ausbildungsleiter (G),
3 Adjutanten für Ausbildungsleiter (G)«.

In Spalte 4 ändere die Zahl »5« in »8«. Die Summenzahl ist zu berichtigen.

Seite 11, Nr. 0 11011 (H. D. St. 11), Zeile c, füge in Spalte 2 hinzu: »3 Adjutanten für Ausbildungsleiter (G)« und ändere in Spalte 4 die Zahl »5« in »8«.

Seite 13, Nr. 0 11022 (Kdtr. [Fest.] Glogau), Zeile c, Spalte 2, füge hinzu: »2 Adjutanten für Ausbildungsleiter (G)« und ändere in Spalte 4 die Zahl »5« in »**7**«. Die Summenzahl ist zu berichtigen.

V. Heft 13 (Tr. Üb. Pl. u. Schießpl. Kdtren.):

Teil C, Seite 6, Nr. 0 11061 (Kdtr. Tr. Üb. Pl. Gr. Born), füge als Zeile cc ein:

»Werkmeister (N) ..... 1« (Spalte 5/6)
Buchung bei Kap. VIII A 4, Tit. 4.

VI. Heft 21 (Abwehrwesen):

1. Teil A, Seite 5, Nr. 0 11911 (Abw. St. V), Zeile b, Spalte 4, ändere die Zahl »10« in »**12**«;

Seite 7, Nr. 0 11915 (Abw. St. VII), streiche die Fußnote »*)« und »Zu 2)« betr. Lindau.
Zeile b, Spalte 4, ändere die Zahl »10[2])« in »8«.

2. Teil C, Seite 5, Nr. 0 11911 (Abw. St. V), Zeile a, ändere

in Spalte 3/4 die Zahl »2« in »**3**«,

in Spalte 6 die Zahl »2« in »**3**«;

Seite 7 Nr. 0 11915 (Abw. St. VII), Zeile b, ändere

in Spalte 3/4 die Zahl »2« in »**1**«,

in Spalte 6 die Zahl »3« in »**2**«;

Seite 9, Nr. 0 11919 (Abw. St. IX), Zeile c, Spalte 12, ändere die Zahl »4« in »**2**«.

Seite 12a, Nr. 0 11925 (Abw. St. XII), Zeile c, Spalte 12, ändere die Zahl »4« in »**7**«.

VII. Heft 26 (Nachgeordnete Dienststellen des R. K. M. [O. K. H.]):

1. Teil B, Seite 4, Zeile i, streiche in Spalte 2 die Angabe »3 (Wa Prw.)« und ändere in Spalte 6 die Zahl »5« in »2«.

   Die Summenzahl der Spalte 6 ist in »4« zu berichtigen.

   Seite 5, Spalte 6, ändere den Übertrag in »4« und die Summenzahl in »6«.

2. Teil C, Seite 3, Zeile c, ändere in Spalte 6/7 die Zahl »5« in »10«.

VIII. Heft 27 (Psych. Prüfw. d. Heeres):

Teil A, Seite 2, Nr. 0 18005 bis 0 18025, und Seite 3, Nr. 0 18029 bis 0 18049

füge als Zeile b neu hinzu:

»Stabsoffizier (E) oder Hauptmann (E) *) . . . 1« (Hilfsoffizier). (Spalte 4)

Als Fußnote füge auf beiden Seiten hinzu:

»*) bei Psych. Prüfst. III ab 1. 11. 36, bei allen übrigen ab 1. 4. 37.

IX. Heft 28 (Mil. Strafanst. d. Heeres):

1. Inhaltsverzeichnis, Seite III, füge hinzu:
   bei Nr. d. Einheit 0 18051 = »Ohrdruf«
   bei Nr. d. Einheit 0 18069 = »Glatz«.

2. Teil B, Seite 9, Nr. 0 18067, füge als Zeile cc ein:
   »Unteroffizier (Schreiber) ..... 1« (Spalte 6).
   Die Summenzahl der Spalte 6 ist zu ergänzen.

X. Änderungen zu den St. N. (RH) 1935 (O. K. H. Nr. 10 000/36 Allg E III, I. u. II. Ang. vom 1. 8. 36):

1. Teil I, Seite 3, Nr. d. Einheit 0 371, füge in Spalte o die Zahl »2« ein (Druckfehlerberichtigung).

2. Teil II, Seite 9, füge nach Nr. d. Einheit 0 11097 ein:
   in Spalte a = 0 11098
   in Spalte b = Kdtr. Schießplatz Rügenwalde
   in Spalte c = —
   in Spalte d = 1 (—)

XI. Druckfehlerberichtigung.

Die im Blatt 25 der H. M. lfd. Nr. 666, Seite 215 unter Abschnitt **C II 1** angegebene Änderung zur Seite 14 der »Änderungen zu den St. N. (RH) 1935 Teil I« ist zu streichen.

Oberkommando des Heeres,

11. 11. 36. Allg E (III).

---

719. Berichtigung zur A. N. (Üb) Teil 11.

In der A. N. (Üb) Teil 11 ist als erster Absatz in Spalte 3 und 4 der Blätter w, x und y aufzunehmen:

»Stb. Gen. Kdo.,
Stb. Div. (sämtl. Unterrichtstafeln der Mun. für Geschütze)
je 1 Satz«.

Oberkommando des Heeres,

30. 10. 36. AHA/In 4 (II).

---

720. Berichtigung von Anlagen zur A. N. Heer.

Die in den H. M. 1936 S. 199 Nr. 631 Abschnitt A aufgeführten Änderungen werden durch Neudruck der betreffenden Blätter erledigt. Eine handschriftliche Änderung erübrigt sich daher.

Oberkommando des Heeres,

5. 11. 36. AHA/St. A. N.

---

721. Erläuterung zum Vorblatt für K. A. N. (Heer) und A. N. (RH).

Bei Errechnung der Gesamtsollzahl nach Blatt d Anm. 2 Ziffer 1 sind Gegenstände mit gleichen Anforderungszeichen, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Gerät sie gehören, innerhalb der Einheit zusammenzuzählen.

Entsprechende Ergänzung des Vorblattes erfolgt gelegentlich seiner Neubearbeitung.

Oberkommando des Heeres,

7. 11. 36. AHA/St. A. N.

---

722. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/1134 »N. f. D.« Flugbahnbilder für die leichte Feldhaubitze 16 (Strichteilung) mit der Feldhaubitzgranate (Messingzünder) — (Zu Schußtafel H. Dv. 119/134 vom März 1936) vom März 1936. (Bild 1 bis 6 in Tasche).

   Die H. Dv 119/1134 wird nach besonderem Verteiler versandt.

   In der H.Dv. 1 a vom 1. Juni 1935 Seite 31 sind unter H. Dv. 119/134 »N. f. D.« Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen; unter der Nummer ist zu setzen: »N. f. D.«.

2. H. Dv. 448/1 »Beobachtungs- und Vermessungsgerät«. Heft 1. Doppelfernrohre, Scherenfernrohr, Sehrohre, Mastfernrohr, Zielfernrohr, Beobachtungsleiter, Klarinoltuch. Vom 9. 5. 1936.

   Gleichzeitig treten außer Kraft:

   a) H. Dv. 448/1 »Beobachtungsgerät, Meßgerät und Planunterlagen«. Heft 1. Doppelfernrohre, Scherenfernrohr, Sehrohre, Mastfernrohr und Gewehrzielfernrohr. Vom 3. 5. 1927.

   b) D 296 »Merkblatt über Wirkung und Behandlung des Klarinoltuches mit Tasche«. Vom 5. 6. 1931.

   Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 1 a Vorbemerkungen Ziff. 5 a zu verwerten.

   In der H. Dv. 1 a Seite 141 bei H. Dv. 448/1 sind in Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum entsprechend handschriftlich zu berichtigen; in Spalte 3 ist zu streichen: »1 bis 34«.

   In der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« vom 21. 2. 1935 Seite 36 bei D 296 sind alle Angaben zu streichen.

3. H. Dv. 449/3 »Behandeln, Untersuchen und Instandsetzen des Beobachtungs- und Vermessungsgeräts«. Teil 3: Instandsetzen. Vom 3. 8. 36.

In der H. Dv. 1 a Seite 143 bei H. Dv. 449/3 ist in Spalte 2 das Ausgabedatum: »3. 8. 36« handschriftlich nachzutragen.

723. Berichtigungen der H. Dv. 1a.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet demnächst:

1. Zusammenstellung von angeordneten Berichtigungen der H. Dv. 1 a »N. f. D.« vom 1. 6. 1935 (Zeitraum vom 1. 6. 35 bis 31. 10. 36).

724. Ausgabe von Deckblättern.

Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 746 bis 751 für die Anlagenbände A. N. Heer.

725. Zeichnungen.

1. Die Zeichnungen »Tarngerät«:

Stütze nach Stückliste Nr. 32 St 1099—1,
Erdanker nach Stückliste Nr. 32 St 1099—8,
Verschlußstöpsel nach Zeichnung Nr. 32 E 1099—13

sind, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5 zu löschen.

2. Die Zeichnungen:

39 B 11 — kleine Kochkiste mit Ausgabedatum vom 18. 1. 27,
A VII 96 n/A Bl. 5 — Kochapparat 96,
A VII 96 n/A Bl. 13 — Kochgerät 15,
VIII Z 1122 — Kochgerät 16,
M. G. VI B Bl. 4 — Kochapparat 96,
M. G. K. VI B Bl. 3 — Kochapparat 96

sind, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5 zu löschen.

Als Ersatz treten die Zeichnungen:

39 B 11 — kleine Kochkiste mit Ausgabedatum vom 19. 8. 36,

39 — 1801 bis 1812 — Kochgerät 15.

Etwaiger Bedarf ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastr. 12, anzufordern

3. Die Zeichnungen:

Tr. I Krankenwagen C/1895 Blatt 1 bis 16,
III B 1935; III Z 2020; III K 2972; III Z 2001;
III Z 2003; III Z 2687; III K 3134; III K 3197;
III B 3041—3046; III K 2597; III K 2598;
III K 2600; III K 2711; III K 2712; III K 2713
alter Fertigung, sowie

»Sanitätsgerät — 20 — Krankenwagen 95 Blatt 1 bis 33« mit Ausgabedatum September 1926 und

4 IV 3208 Ausgabedatum 7. 9. 28

sind, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5 zu löschen.

Als Ersatz treten die Zeichnungen:

20 — 45.

Etwaiger Bedarf ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastr. 12, anzufordern.

726. Berichtigungen.

I. In den H. M. 1936 S. 197 sind in Nr. 626, Vorschriftenverwaltungsstellen, folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Streiche die Worte »und Karten« in
   a) Nr. 626 erster Absatz,
   b) Ziff. A. 2. b) erster Absatz,
   c) Ziff. B. 2. b) erster Absatz.
2. Streiche das Wort »Geschäftszimmerdienstes« in
   a) Ziff. A. 1.,
   b) Ziff. B. 1.
3. Ändere die Ziff. A. 2. b) dritter Absatz in:
   »2 Angestellten (in der St. N. bereits vorhanden — aus der Zahl der vorhandenen Geschäftszimmerhilfskräfte)«.
4. Ändere die Ziff. B. 2. b) dritter Absatz in:
   »1 Angestellten (in der St. N. bereits vorhanden — aus der Zahl der Geschäftszimmerhilfskräfte)«.
5. Ändere bei Ziff. C Änderung der St. N. ..... das »C« in »D« und füge als neue Ziff. C ein:
   »Die Vorschriftenverwaltungsstelle ist außerdem zur Verteilung von Karten im Bedarfsfalle mit heranzuziehen.«

II. In den H. M. 1936 S. 214 Nr. 665 ändere bei Firma Seidel & Naumann A. G., Nürnberg, in »Dresden«.